

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 188/13

315 O 449/12

LG Hamburg



EINGEGANGEN

- 8. Juli 2014

Beschluss

In der Sache

susensoftware GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Eygelshovener Straße 11, 52134 Herzogenrath

- Klägerin, Berufungsbeklagte u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Jana Jentsch**, Neuer Wall 7, 20354 Hamburg

gegen

SAP Deutschland AG & Co. KG, vertreten durch die [REDACTED]

- Beklagte, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 03.07.2014:

1. Die Beklagte wird des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens - einschließlich der Kosten der Anschlussberufung der Klägerin - zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 100.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO.

Nimmt der Berufungskläger - wie hier - seine Berufung zurück, und verliert die zulässige Anschlussberufung dadurch ihre Wirkung, so trägt der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten der Anschlussberufung (BGH NJW-RR 2005, 727 f.).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Hamburg, 04.07.2014


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

